

Von: Pauly, Heide Lore (ISM) [mailto:HeideLore.Pauly@ism.rlp.de]

Gesendet: Freitag, 31. August 2007 12:54

An: VT Ausländerbehörden RLP; Ausländerrecht (ADD Trier); clearingstelle@trier.de

Cc: BLMI (masgff); poststelle (Bürgerbeauftragter); VT Verwaltungsgerichte RLP

Betreff: Aussetzung der Rückführung nach Guinea; Az.: 19 440:316*Guinea

Wichtigkeit: Hoch

Sehr geehrte Damen und Herren,

laut Mitteilung des BMI hat Guinea mit Verbalnote vom 27.08.07 bekannt gegeben, dass es ab sofort bis zur Unterzeichnung eines bilateralen Kooperationsabkommens alle Identifizierungs- und Rückführungsmaßnahmen von guineischen Staatsangehörigen aussetzt. Damit sind bis auf weiteres weder begleitete noch unbegleitete Rückführungen nach Guinea möglich. Es ist deshalb von einem tatsächlichen Abschiebehindernis im Sinne von § 60a Abs. 2 AufenthG auszugehen.

Mit dem Abschluss eines entsprechenden Rückübernahmeabkommens zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Guinea kann nicht innerhalb der nächsten drei Monate gerechnet werden. Da rückzuführende guineische Staatsangehörige dieses Abschiebungshindernis nicht zu vertreten haben (s. § 62 Abs. 2 S. 4 AufenthG) werden die Ausländerbehörden angewiesen, in Abschiebungshaft befindliche guineische Staatsangehörige unverzüglich aus der Abschiebungshaft zu entlassen bzw. von vornherein von der Beantragung von Abschiebungshaft abzusehen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Heide Lore Pauly

Ministerium des Innern und für Sport

Referat 316

Wallstraße 3

55122 Mainz

Tel.: +49 (6131) 163383

Fax: + 49 (6131) 16173383

E-Mail: HeideLore.Pauly@ism.rlp.de